

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Sylvia Bruns, Susanne Schütz und Björn Försterling (FDP)

**Wie werden die Niedersächsischen Vorgaben für Reiserückkehrer eingehalten? (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Sylvia Bruns, Susanne Schütz und Björn Försterling (FDP)  
an die Landesregierung, eingegangen am 30.07.2020

Am 28.07.2020 titelte die *HAZ* „Corona-Tests für alle Reisenden aus Risikogebieten werden Pflicht“. In diesem Zusammenhang hat Bayern bereits Testzentren an Grenzen und Bahnhöfen angekündigt (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/corona-testpflicht-reise-103.html>).

Bisher regelt die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der aktuellen Version (vom 10. Juli 2020) die Frage des Umgangs mit Reiserückkehrern in § 27.

1. Wie viele Personen sind ihrer in § 27 Abs. 2 geregelten Verpflichtung nachgekommen, „unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen“?
2. Wie viele Personen sind ihrer in § 27 Abs. 2 geregelten Verpflichtung nachgekommen, „beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren“?
3. Wie wird die in § 27 Abs. 3 vorgesehene Beobachtung durch die zuständige Behörde durchgeführt?